
**Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseraltanlagen
im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig
(AB Abwasseranlagennutzung)**

**§ 1
Vertragsverhältnis**

- (1) Der Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig (nachfolgend „EKDC“ genannt) verwaltet im Sinne von § 1 Abs. 1 Abwassersatzung für die Große Kreisstadt Coswig (nachfolgend „Stadt“ genannt) deren öffentliche Abwasseraltanlagen mit Stichtag zum 1.10.2004. Dieser nimmt die Rechte der Stadt aus dem Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wahr.
- (2) Die Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft mbH Coswig (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) führt die Abwasserbeseitigung der Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Abwassersatzung aufgrund eines Konzessionsvertrages durch und erhebt für diese Dienstleistung Entgelte bei den Kunden der Abwasserentsorgung. Die WAB Coswig wird in den in diesen Bedingungen genannten Fällen auch als Beauftragte der Stadt und ihres EKDC tätig.
- (3) Die Stadt stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch die WAB Coswig die öffentlichen Abwasseraltanlagen der Stadt auf Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.
- (4) Dieser Nutzungsvertrag regelt nicht die Abwasserentsorgungsleistung. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit der WAB Coswig über die Abwasserentsorgung erforderlich.
- (5) Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (AB Abwasseranlagennutzung) und das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist.
- (6) Bei Widersprüchen zwischen der Abwassersatzung der Stadt und den AB Abwasseranlagennutzung hat die Abwassersatzung Vorrang.
- (7) Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten für alle Vertragspartner, die nach der Abwassersatzung (§ 3 Abs.1 bis 6) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diesen haben.

**§ 2
Vertragsabschluss**

- (1) Vertragspartner der Stadt (EKDC) und der WAB Coswig ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Die Wohneigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem EKDC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohneigentümer berühren, dem EKDC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohneigentümer abgegebenen Erklärungen des EKDC auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er der WAB Coswig einen Zustellungsbevollmächtigten anzuzeigen.
- (5) In Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der WAB Coswig ein Wechsel der Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages durch den Vertragspartner und der schriftlichen Bestätigung durch die WAB Coswig zustande. Für die Antragstellung gelten die Regelungen in § 9 AEB Abwasser entsprechend. Die WAB Coswig hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

-
- (7) Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (8) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3 Übergabe und Änderung der allgemeinen Bedingungen

- (1) Der EKDC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AB Abwasseranlagennutzung unentgeltlich zu übermitteln.
- (2) Der EKDC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in seinen Geschäftsräumen die AB Abwasseranlagennutzung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und sind Vertragsbestandteil.
- (3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Coswiger Anzeiger sowie durch Aushang der geänderten AB Abwasseranlagennutzung in den Geschäftsräumen der WAB Coswig.

§ 4 Abwassereinleitung, Sondervereinbarung

- (1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und –beschränkungen der §§ 6 und 7 der Abwassersatzung.
- (2) Der EKDC, vertreten durch die WAB Coswig, kann Einleitungen von nicht der Beseitigungspflicht unterliegendem Wasser aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet. Auf Grundlage einer solchen Sondervereinbarung kann der EKDC, vertreten durch die WAB Coswig, die Ableitung von Wasser aus Oberflächen-, Grund-, Schichtwasser sowie Baugrubenwasser, auch soweit es verschmutzt und aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht versickerungsfähig ist, als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei der WAB Coswig zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Die WAB Coswig ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die WAB Coswig an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die WAB Coswig hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die WAB Coswig hat die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die WAB Coswig dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Der EKDC, vertreten durch die WAB Coswig, ist berechtigt die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass Einleitbeschränkungen gemäß §§ 6 und 7 Abwassersatzung eingehalten werden,

-
3. zu gewährleisten, dass die Grundstückentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des EKDC, Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
 - (6) Der EKDC hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder die Verweigerung entfallen sind. Sind dem EKDC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser dem EKDC die Kosten zu ersetzen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung hat der EKDC bzw. die WAB Coswig zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.
- (4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtungen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den EKDC bzw. die WAB Coswig innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist der WAB Coswig anzuzeigen.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten. Auf Verlangen des EKDC hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Punkte 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden ausschließlich durch den EKDC oder seine Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.
- (2) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 2 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der WAB Coswig im Auftrag des EKDC bestimmt.
- (3) Die WAB Coswig stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanal bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die WAB Coswig kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die WAB Coswig im Namen der Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes bis zur Grundstücksgrenze notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch die Entgelte abgegolten.

-
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 8

Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

- (1) Die WAB Coswig kann im Namen des EKDC auf Antrag des Vertragspartners weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Vertragspartner. Im Zeitpunkt des Absatzes 3 werden ihm die Kosten von der WAB Coswig in Rechnung gestellt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird mit Zugang der Rechnung fällig.

§ 9

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Bei Kleinkläranlagen mit Versickerung ist die Versickerung des gesamten gereinigten Abwassers zu sichern. Entsorgt wird nur der abgesetzte Klärschlamm einmal im Jahr.
- (3) Die WAB Coswig ist im Namen der Stadt im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der WAB Coswig vom Vertragspartner zu ersetzen; § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Vertragspartner hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der WAB Coswig herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (Mindestdurchmesser 500 mm) mit Reinigungsrohr sollte so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt werden; er muss stets zugänglich und bis zur Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Vertragspartner oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die WAB Coswig auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die WAB Coswig den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die WAB Coswig kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Vertragspartner übertragen.

§ 10

Anlagennutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser ist von dem Vertragspartner an den EKDC ein Anlagennutzungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom EKDC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, die Bestandteil dieser allgemeinen Entwässerungsbedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das an den EKDC zu zahlende Entgelt wird von der WAB Coswig als Inkassobevollmächtigter, aber mit besonderem Ausweis, auf der gemeinsamen Rechnung namens und in Vollmacht des EKDC

eingezogen.

§ 11 Entgeltmaßstab

- (1) Das Anlagennutzungsentgelt wird nach der Abwassermenge bemessen.
- (2) Bei Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 7 Abs. 3 Abwassersatzung), bemisst sich das Anlagennutzungsentgelt nach der eingeleiteten oder berechneten Wassermenge.

§ 12 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 15 Abs. 2) gilt im Sinne von § 11 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die aus ihr entnommene Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soweit es als Brauchwasser genutzt wird und der Kanalisation zugeführt wird,
 4. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, das ohne Gebrauch der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird (§ 14),
 5. für abflusslose Gruben in Kleingartenanlagen die abgefahrene Fäkalienmenge,
- (2) Die Regelung in Absatz 1 gilt auch für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Auf Verlangen der WAB Coswig hat der Vertragspartner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3 Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 13 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ist der Nachweis durch Messungen mit einem separaten, geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft und Gärtnerei verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwassersatzung, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Vertragspartner, die nachweislich (durch geeichte Wasserzähler) eine Wassermenge nicht in Abwasseranlagen einleiten (z.B. zur Bewässerung ihrer Gärten), können eine Absetzung dieser Mengen beantragen. Die ordnungsgemäße Installation des Wasserzählers wird durch die WAB Coswig überprüft.

Von der Absetzung ausgenommen

 - ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr und Grundstücksbewohner
 - sind Wassermengen, wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage oder eine Brunnenanlage betrieben wird und aus dieser Wassermengen zur Bewässerung von Gartenflächen entnommen werden können
 - ist das Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
- (4) Gewerbliche Vertragspartner haben für die abzusetzende Wassermenge den technologischen Nachweis zu führen.
- (5) Für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung nach DIN 4261, Teil 2, und Mehrkammerausfallgruben mit Untergrundverrieselung nach DIN 4261, Teil 1, kann der Eigentümer der Anlage einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch kann auf 30 % vermindert werden, wenn die Auflagen für Betrieb und Wartung nach DIN 4261, Teil 3 und 4, und die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten und dokumentiert werden.

Kann der Nachweis durch Vorlage des Betriebstagebuches mit den Kontrolleintragungen gemäß DIN 4261, Teil 3 bzw. 4, und eventueller Beprobung nach wasserrechtlicher Erlaubnis nicht geführt werden, wird die Absetzung nicht genehmigt.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind

1. vom gewerblichen Vertragspartner nach Abs. 4 jährlich spätestens bis zum Stichtag der Ablesung
2. vom Vertragspartner nach Abs. 2 und 3 einmalig mit der Anmeldung der Abnahme der ordnungsgemäßen Installation des Unter- oder Gartenwasserzählers zu stellen.

**§ 14
Niederschlagswasser**

- (1) Der EKDC berechnet für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte, soweit nicht eine Entgeltspflicht nach Punkt 1.2 des Entgeltblattes vorliegt. Das gilt auch, wenn das Wasser in den Straßeneinlauf auf der Straße und in die Kanalisation fließt. Entgeltbeträge, die niedriger als 2,50 EUR sind, werden nicht erhoben. Niederschlagswasser, das nicht schädlich verschmutzt ist und nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Die WAB Coswig kann von dem Vertragspartner eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen verlangen. Die Flächen sind aufzugliedern in

	Abflussbeiwert
Dachflächen (berechnet als Gebäudegrundfläche)	
ohne Dachbegrünung	0,9
mit Dachbegrünung	0,3
Straßen, Wege und Plätze	
* Asphaltdecken	0,9
* Betondecken und Pflaster mit Fugenverguss	0,8
* Pflaster und Betonplatten ohne Fugenverguss	0,6
* sandgeschlämmte Schotterdecke	0,6

- (3) Die Niederschlagswasserabflussmenge in m³ wird ermittelt:

Größe der Fläche in m² x Abflussbeiwert x Niederschlagsspende in m/a.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Die durchschnittliche Niederschlagsspende wird mit 0,6 m/a festgesetzt.

- (4) Niederschlagswasser aus Überläufen bereits bestehender Sickerschächte in die Kanalisation wird mit 30 % der Zulaufmenge zum Sickerschacht berechnet.

**§ 15
Abrechnung, Veranlagungszeitraum, Abschlagszahlungen**

- (1) Die Abrechnung des Anlagenbenutzungs- und Abwasserentsorgungsentgeltes erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes.
- (2) Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 1 Punkt 1 der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung festgestellt wird. Gilt als Abwassermenge das aus einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser, dann ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum, für den die WAB Coswig den Wasserverbrauch zur Errechnung der Abwassergebühr feststellt.
- (3) Die WAB Coswig erhebt im Namen und auf Rechnung des EKDC auf die voraussichtliche Entgeltschuld für die Fälle des Absatz 1 alle 2 Monate zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag Abschlagszahlungen.
Der Abschlagszahlung wird ein sechster Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

**§ 16
Fälligkeit, Mahnung und Verzug**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom EKDC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

-
- (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der EKDC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugsschaden ersetzt verlangen. Es gilt das Entgeltblatt gemäß Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Vorauszahlungen

- (1) Der EKDC ist berechtigt für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich niedriger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der EKDC Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der EKDC in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- (3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der EKDC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind.

§ 19 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub, die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

§ 20 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des EKDC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann die WAB Coswig im Namen des EKDC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Zweifache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 22 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der WAB Coswig anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß § 2 Abs. 1 Abwassersatzung anfällt,
2. die Größe der Flächen nach §14, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Hierzu zählt auch das Einleiten in abflusslose Gruben.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Vertragspartner der WAB Coswig anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Brauchwasserversorgungsanlage (§ 12 Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 4 Abs. 2), 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 12 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich hat der Vertragspartner der WAB Coswig mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Die Entleerung der Kleinkläranlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Der Entleerungsbedarf abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen ist dem zuständigen Entsorgungsunternehmen so frühzeitig mitzuteilen, dass die Entsorgung innerhalb von 10 Werktagen erfolgen kann.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Vertragspartner diese Absicht der WAB Coswig so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 23 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt und deren Vertreter nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Sicherung gegen Rückstau (§ 10 Abwassersatzung) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 24 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AB Abwasseranlagennutzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt und deren Vertreter von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 25 Datenschutz

Der EKDC ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes zu verarbeiten soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den EKDC bzw. die WAB Coswig als Inkassobevollmächtigten.

§ 26

Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch die WAB Coswig im Namen des EKDC mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwasserbeseitigungssatzung besteht.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist der WAB Coswig unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die WAB Coswig ist verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Abwasserentsorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 27

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand des EKDC ist Meißen.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Als Gerichtsstand gilt Meißen vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann in dem in § 38 (1) ZPO verwendeten Sinne ist.

§ 28

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Abwasserentsorgungsbedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (AB Abwasseranlagenutzung) treten zum 01.04.2020 in Kraft.

Coswig, 20.01.2020


Morgenstern
Betriebsleiter

Anlage zu AB Abwasseranlagennutzung

Entgeltblatt Abwasseranlagennutzung

Der EKDC erhebt von den Nutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Großen Kreisstadt Coswig.

Der Kunde zahlt:		Entgelt 1 (netto)	
1.1	Für Abwasser, das nach § 12 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 anfällt, auf der Grundlage des § 11	pro m ³	1,75 EUR
1.2	Für Abwasser, das nach § 12 Abs. 1 Pkt. 3 anfällt, beträgt nach der Ablesung am Wasserzähler der Brauchwasserleitung das Abwasserentgelt	pro m ³	1,75 EUR
1.3	Für Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 12 Abs. 2	pro m ³	1,75 EUR
1.4	Für eingeleitetes nicht gebrauchtes Niederschlagswasser nach § 12 Abs. 1, Punkt 4 und § 14	pro m ³	0,93 EUR
1.5	Für Abwasser aus abflusslosen Gruben in Kleingartenanlagen nach § 12 Abs.1, Punkt 5 je abgefahrene Fäkalmenge	pro m ³	1,75 EUR
2.	<u>Mahnung:</u>		
	Mahnentgelt		
	bis 150,00 € Zahlungsrückstand		5,00 EUR
	bis 500,00 € Zahlungsrückstand		10,00 EUR
	bis 2.500,00 € Zahlungsrückstand		15,00 EUR
	bis 5.000,00 € Zahlungsrückstand		20,00 EUR
	über 5.000,00 € Zahlungsrückstand		25,00 EUR
	Verzugszins		
	Der Verzugszins beträgt eins von Hundert der rückständigen, auf volle 50,00 EUR nach unten abgerundeten Forderung pro Monat ab Folgetag der Fälligkeit.		

Die Entgelte 1 sind umsatzsteuerfrei.